

# Satzung Familienverein Gundelfingen e.V.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Familienverein Gundelfingen e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Gundelfingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Freiburg eingetragen.

## §2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

Zweck des Vereins ist es für Familien ein Netzwerk zur Verfügung zu stellen. Er soll dazu beitragen, eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten bzw. zu schaffen und Hilfe zur Selbsthilfe zu geben.

Dies soll insbesondere erfolgen durch:

- Förderung von Kindern, Jugend und Familien
- Zusammenstellung von Informationsmaterial und Ansprechpartnern für Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Gundelfingen.
- Die Neugründung und Begleitung von Bezugspersonen-Kind-Gruppen für alle Bezugspersonen mit ihren Kindern, um den Kindern spielerisch soziales Lernen zu ermöglichen und um den Bezugspersonen den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige praktische Unterstützung zu ermöglichen.
- Die Einrichtung von offenen Treffs für Mütter, Väter, Kinder und anderen Interessierten, um Kontakt und Begegnungsmöglichkeiten in den verschiedenen Familien- und Lebensphasen zu schaffen.
- Die Integration von neuzugezogenen und ausländischen Familien.
- Offene Angebote für Kinder und Familien in Form von Vorträgen, Kursen, Workshops, etc.

- Elternbildungsarbeit in Form von Vorträgen, Kursen, Workshops, etc.
- Netzwerkangebote bei Problemen im Familien- und Erziehungsalltag.
- Die Zusammenarbeit mit Institutionen wie den Kirchen, den Gemeinden, dem Jugendamt und anderen Familientreffs.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitglieder können ihre Auslagen gegen Vorlage eines Beleges erstattet bekommen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken in der Raumschaft Gündelfingen zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

Es gibt eine ordentliche Mitgliedschaft sowie eine fördernde Mitgliedschaft ohne Stimmrecht.

Ordentliches Mitglied des Vereines können jede volljährige natürliche Person und deren Kinder, sowie deren Lebenspartner und dessen Kinder, sowie jede rechtsfähige juristische Person werden, die bereit sind den Vereinszweck aktiv zu unterstützen.

Förderndes Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereines befürwortet und unterstützt. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Bankverbindung umgehend schriftlich dem Vorstand bekannt zu geben.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, satzungsgemäße Pflichten verletzt oder in Beitragsrückstand gerät. Hierzu gehört, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde. Gegen die Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

### **§5 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung geregelt. Fälligkeit ist zur Mitte (30. Juni) des Geschäftsjahres bei Beginn der Mitgliedschaft.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des laufenden Geschäftsjahres eintritt. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§6 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Ausschüsse
- d) die Kassenprüfer/ innen

## §7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen, volljährigen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen, sofern kein Mitglied Widerspruch erhebt. Der Vorstand ist berechtigt Arbeitsgemeinschaften oder Beisitzer zur Unterstützung einzuberufen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszweckes.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
- Aufstellung eines Haushaltsplanes.
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Aufgabenverteilung des Vorstandes wird intern über die Geschäftsordnung geregelt.

Der Verein wird nach außen vom Vorstand vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis bei Geschäften, die einen Wert von Euro 1.000 nicht überschreiten. Im Übrigen wird der Verein von mindestens zwei Vorständen nach außen vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis die neuen Vorstände gewählt worden sind. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandes bilden die verbleibenden Vorstände den Vorstand bis zur Neuwahl allein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestimmen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Vorstandsmitglieder erhalten außer dem Ersatz ihrer Sachauslagen eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Ehrenamtspauschale, die die Höhe von 600,00 Euro im Jahr nicht überschreiten darf.

## §8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- Festsetzung der Höhe der Ehrenamtspauschale des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Gundelfingen und per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen veröffentlicht.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge müssen spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch über digitale Medien zulässig und gilt als anwesend.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme der Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder verlangt wird.

### **§9 Ausschüsse**

Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse können durch die Mitgliederversammlung gewählt oder durch den Vorstand bestimmt werden.

Die Ausschüsse sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

### **§10 Protokollieren von Beschlüssen**

Beschlüsse werden mit Ortsangabe und Datum sowie den Abstimmungsergebnissen niedergeschrieben. Zwei Mitglieder unterschreiben das Ergebnisprotokoll.

### **§11 Kassenführung/ -prüfung**

Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen, soweit kein Mitglied widerspricht.

Die Kassenprüfer/innen nehmen auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben beratende Funktion.

Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassenführung des Vereins einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung geben der Kassenvorstand und die Kassenprüfer/innen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

### **§12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Gundelfingen für die Finanzierung oder Förderung von Kinder- und/ oder Jugendprojekten.

Das Vermögen muss ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Vor der Übergabe der Gelder ist das Finanzamt zu hören.

### **§15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Etwaige redaktionelle oder rechtliche Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderen Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.

Gundelfingen, den 07.10.2024